

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Freizeit- und Sportanlagen (Vergaberichtlinien)

Bekanntgabe am: 24. Mai 1993

Rechtskräftig am: 1. April 1993 (rückwirkend)

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen
für den Bau von Freizeit-und Sportanlagen (Vergaberichtlinien)
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.1993**

Dem Sport kommt nicht nur im Hinblick auf seinen steigenden Freizeitwert, sondern auch als Faktor für die Gesunderhaltung der Bevölkerung eine immer größer werdende Bedeutung zu.

I

Die Gemeinde Barsbüttel gewährt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Investitionszuschüsse an Sportvereine, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Zu den Sportvereinen, die von dieser Richtlinie betroffen sind, gehören zurzeit:

1. der Barsbütteler SV
2. der Stellauer Sportklub
3. der Tennisklub Barsbüttel
4. der Willinghusener Sportklub
5. der Schützenverein Barsbüttel
6. Tauchclub Knurrhähne

II

Die Gemeinde Barsbüttel stellt jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Jeder Verein kann nur einen Zuschuss pro Maßnahme erhalten.

III

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Mitgliedschaft im Landessportbund.

IV

Der Zuschuss wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

V

Die Eigenleistung des Vereins muss in jedem Falle mindestens 50 v. H. der Kosten der Gesamtmaßnahme betragen. Sie kann in bar oder in der Bezahlung von Sachkosten eingebracht werden.

VI

Vor Bewilligung eines Zuschusses sind die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den Folgejahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Dem Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses sind Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen beizufügen. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

VII

Das Objekt, für das der Zuschuss beantragt wird, muss im Eigentum des Vereins oder der Gemeinde Barsbüttel stehen. Dem Eigentum stehen Erbbaurechte, Rechte aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte gleich, die insgesamt eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren und im Zeitpunkt der Antragstellung von mindestens 10 Jahren haben.

VIII

Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gemeindeverwaltung der vorzeitige Baubeginn beantragt werden. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis nach § 44 LHO vorzulegen.

IX

Diese Richtlinien treten am 01.04.1993 in Kraft.

Barsbüttel, den

Weis
Bürgermeister